

Am 1. Oktober 1947 wurden alle Vermögenswerte, Rechte und sonstige Interessen, die der Deutschen Bank, Dresdner Bank und der Commerzbank gehörten und insbesondere die Zweigstellen jener Kreditinstitute in der französischen Zone einem Zwangsverwalter unterstellt<sup>460</sup>. Diese wurden durch den Administrateur Général Adjoint pour le Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation oder mit seiner Zustimmung von der deutschen Regierungsbehörde bestellt. Artikel 2 bestimmte, daß die deutschen Großbanken mit ihren Zweigstellen die bisherige Geschäftsbezeichnung verlieren und ihre Tätigkeit unter folgenden Namen fortzusetzen haben:

Deutsche Bank, Baden	nunmehr	Oberrheinische Bank
Dresdner Bank, Baden	nunmehr	Süddeutsche Kreditanstalt
Deutsche Bank, Württemberg	nunmehr	Württembergische Vereinsbank
Dresdner Bank, Württemberg	nunmehr	Bankanstalt für Württemberg und Hohenzollern
Deutsche Bank, Rheinpfalz	nunmehr	Rheinische Kreditbank
Dresdner Bank, Rheinpfalz	nunmehr	Industrie- und Handelsbank
Commerzbank, Rheinpfalz	nunmehr	Mittelrheinische Bank.

Die gesamte Deutsche Bank (zuzüglich also der in der britischen und amerikanischen Besatzungszone) wurde in zehn Teilinstitute aufgeteilt<sup>461</sup>. Die Deutsche Bank Filiale Saarbrücken wurde ebenfalls am 1. Oktober 1947 unter Sequester gestellt. Durch Anordnung Nr. 216 wurde Paul Jean-Favre-Gilly zum Sequesterverwalter der Deutschen Bank im Saarland bestimmt<sup>462</sup>.

b) Die Gründung der Saarländischen Kreditbank Aktiengesellschaft durch eine Gruppe französischer Banken und Unternehmen

Die französische Regierung hatte aus den Erfahrungen nach dem Ersten Weltkrieg gelernt und versuchte im Saarland nach dem Zweiten Weltkrieg klare Verhältnisse auf wirtschaftlichem Gebiet zu schaffen. Durch die Einführung des französischen Franken am 20. November 1947 wurde der Umlauf von zwei

<sup>460</sup> Anordnung Nr. 25 vom 29. September 1947 (Amtsblatt Nr. 112 vom 1. 10. 1947), ASKB-DB-W-1, Bl. 128—131.

<sup>461</sup> Diese zehn Teilinstitute waren:  
München, Bayerische Creditbank,  
Bremen, Disconto Bank,  
Frankfurt, Hessische Bank,  
Hamburg, Norddeutsche Bank,  
Hannover, Nordwestbank,  
Freiburg, Oberrheinische Bank,  
Ludwigshafen, Rheinische Kreditbank,  
Düsseldorf, Rheinisch-Westfälische Bank,  
Mannheim und Stuttgart, Südwestbank,  
Reutlingen, Württembergische Bank.  
F. S e i d e n z a h l, Hundert Jahre Deutsche Bank, S. 379.

<sup>462</sup> Anordnung Nr. 25 vom 29. Sept. 1947 (Amtsblatt Nr. 112 vom 1. 10. 1947), ASKB-DB-W-1, Bl. 129.